Amtsgericht Fritzlar
- Vollstreckungsgericht -
06 K 33/25

20.10.2026

Beschluss
Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Dienstag, 26. Januar 2027, 09:30 Uhr, im Amtsgericht Fritzlar – Gebäude A –, Schladenweg 1, Saal 1.15,** versteigert werden:

Die im Grundbuch von Niedenstein Blatt 1627 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
3	Niedenstein	10	27	Grünland, Im oberen Schwosbach	5793
4	Niedenstein	10	20	Grünland, Im unteren Schwosbach	6270
5	Niedenstein	10	79	Landwirtschaftliche Fläche, Im unteren Schwosbach	9252
6	Niedenstein	10	85	Landwirtschaftliche Fläche, Im unteren Schwosbach	10269
7	Niedenstein	10	22	Landwirtschaftliche Fläche, Im oberen Schwosbach	4550

Der Versteigerungsvermerk wurde am 06.02.2026 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswerte: 7.530,90 € (lfd. Nr. 3), 8.151,00 € (lfd. Nr. 4), 17.578,80 € (lfd. Nr. 5), 19.511,10 € (lfd. Nr. 6) und 8.645,00 € (lfd. Nr. 7)

Gesamtverkehrswert: 61.416,80 €

Objektbeschreibung: Fünf unbebaute Grundstücke (Grünland und landwirtschaftliche Flächen), Im oberen und unteren Schwosbach in 34305 Niedenstein

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht

berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **030721306034**.